



**DIPL.-KFM. THOMAS NIELSEN**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

**FRITZ WIEBE**  
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

**ISOLDE SCHULZE**  
Rechtsanwältin

**DIPL.-KFM. STEFAN DREWNIOK \***  
Steuerberater

**DIPL.-BW. (FH) MARIN BURMESTER**  
Steuerberaterin, Fachberaterin für  
Internationales Steuerrecht

angestellte Berufsträger

**DIPL.-BW. (FH) OLIVER FRANK**  
Steuerberater

**HEIDE BIESEL**  
Steuerberaterin

**SIMON KORB, M.A.**  
Rechtsanwalt

## Informationen für Heilberufe II. Quartal 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Wochen wurden für den ärztlichen und heilberuflichen Bereich wieder interessante Urteile veröffentlicht, die wir Ihnen nachfolgend gerne vorstellen wollen.

### I. **Vorlagepflicht eines Berufsheimnisträgers bei einer steuerlichen Außenprüfung**

Der Bundesfinanzhof befasste sich kürzlich mit der Frage, welche Unterlagen ein Berufsheimnisträger (in diesem Fall ein Steuerberater) im Rahmen einer ihn betreffenden steuerlichen Außenprüfung einerseits vorlegen darf, andererseits wegen seiner Verschwiegenheitspflicht zurückbehalten muss.

Ähnliche Probleme existieren auch bei Ärzten und führten in der Vergangenheit häufig zu Abgrenzungsfragen. Aus den Verweigerungsrechten der Abgabenordnung folgt aber nicht, dass keine Unterlagen vorgelegt werden müssen, denn dies würde der bestätigten Rechtsprechung des BFH widersprechen, dass die Praxis eines Berufsheimnisträgers keine „prüfungsfreie Zone“ ist.

Die Entscheidung konkretisiert nunmehr, dass die Vorlage der Unterlagen notwendig, verhältnismäßig, erfüllbar und zumutbar sein muss. So darf das Finanzamt die Vorlage nicht vorhandener Unterlagen, wie z.B. Kassenbücher, nicht verlangen. Vorlagepflichtig sind jedoch alle nicht-patientenbezogenen Unterlagen und patientenbezogene Unterlagen, soweit die persönlichen Daten geschwärzt werden können. Dies betrifft insbesondere Ausgangsrechnungen.

Alle weiteren patientenbezogenen Unterlagen, in denen die persönlichen Daten nicht geschwärzt werden können, müssen zurückbehalten werden, da man sonst gegen die Verschwiegenheitspflicht verstoßen würde.

Insofern empfehlen wir dringend, die in der Praxis eingesetzten Softwareprogramme daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit Patientendaten anonymisiert werden können.

Juni 2010

\* Fachberater für den Heilberufsbereich  
(IFU / ISM gGmbH)

Europastraße 33 a  
24976 Flensburg-Handewitt  
**TELEFON:** 04 61 - 90 25 0-0  
**TELEFAX:** 04 61 - 90 25 0-50  
**MAIL:** info@nwup.de  
**WEB:** www.nwup.de



## II. Heilbehandlungen und Umsatzsteuer

„Früher war alles besser“; heißt es landläufig. Ob dies so ist, mag jeder für sich beantworten. Offensichtlich ist aber, dass früher vieles einfacher war. So wurden ärztliche Leistungen sehr selten danach differenziert, ob für die vom Arzt erbrachte Leistung ein therapeutisches Ziel im Vordergrund stand.

Aktuell haben sich die Referenten der Finanzbehörden des Bundes und der Länder darauf verständigt, dass die Tätigkeit eines ästhetisch-plastischen Chirurgen nicht generell umsatzsteuerbefreit ist, weil hier das therapeutische Ziel nicht immer im Vordergrund steht. Die Umstände des Einzelfalles bestimmen daher zukünftig das umsatzsteuerliche Schicksal der Leistung. Nimmt der Arzt die Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 14 UStG in Anspruch, so ist das im Vordergrund stehende therapeutische Ziel zu dokumentieren. Dies gilt nicht nur für den Chirurgen selbst, sondern für alle Beteiligten.

Als Indiz für eine steuerfreie Leistung wertet die Finanzverwaltung regelmäßig die Übernahme der Kosten durch eine Krankenversicherung. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz qualifizierte jetzt sogar die Leistung einer Kosmetikerin, die im Auftrag eines Hautarztes tätig wurde, als umsatzsteuerfrei, da sie von den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern finanziert worden wäre.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Selbstzahlerleistungen zukünftig noch kritischer beurteilt werden. So geht die Finanzverwaltung davon aus, dass folgende Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, sofern das vordergründige, therapeutische Ziel nicht dokumentiert ist.

Fettabsaugung, Faltenbehandlung, Brustvergrößerung, Brustverkleinerung, Lifting, Nasenkorrekturen, Hautverjüngungen (Lasertherapie), Lippenaufspritzung, Botox-Behandlung, Permanent Make-up, Anti-Aging Behandlung, Bleaching und Dentalkosmetik

Dass es sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung handelt, sollte selbstverständlich sein. So musste das Finanzgericht Münster kürzlich die umsatzsteuerliche Beurteilung einer Laser-Operation zur Beseitigung von Fehlsichtigkeit beurteilen. Aus Sicht der Richter überwog hier noch der Zweck der dauerhaften Heilung den kosmetisch-ästhetischen Aspekt und führte somit zur Steuerfreiheit.

Als positive Nachricht sei noch angemerkt, dass auch die Oberfinanzdirektion Frankfurt nunmehr Leistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen und alle ärztlichen Leistungen zur Empfängnisverhütung unabhängig von der jeweiligen Verhütungsmethode unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 14 UStG als umsatzsteuerfrei qualifiziert.

## III. Mögliche Strafbarkeit von Kassenärzten nach § 299 Strafgesetzbuch (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr)

Mit dem Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Braunschweig vom 23.02.2010 hat erstmals ein Gericht zu der umstrittenen Frage öffentlich Stellung genommen, ob es sich bei niedergelassenen Kassenärzten um Beauftragte eines geschäftlichen Betriebes i.S.d. § 299 StGB handelt und sie somit als taugliche Täter oder Tatobjekte der Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr in Betracht kommen. Das OLG geht von der Möglichkeit der Strafbarkeit von Kassenärzten nach § 299 StGB aus. Es ist zu erwarten, dass diese Entscheidung in der Fachwelt auf erheblichen Widerspruch treffen wird.



Die Staatsanwaltschaft Braunschweig hat gegen einen Apotheker Anklage erhoben. Ihm wurde vorgeworfen, niedergelassenen Ärzten, deren Praxisräume sich in der näheren Umgebung seiner Apotheke befanden, Mietkostenzuschüsse gewährt und zudem Umbauten der Praxisräume bezahlt zu haben. Die Ärzte sollten, so der Vorwurf, im Gegenzug auf ihre Patienten einwirken, dass diese die Rezepte in den Geschäftsräumen des Apothekers einlösen, um dort Zytostatika herstellen zu lassen. Das LG Braunschweig lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens mit der Begründung ab, dass die betroffenen Vertragsärzte nicht „Beauftragte eines geschäftlichen Betriebes“ i.S.d. § 299 StGB seien. Hiergegen wandte sich die Staatsanwaltschaft mit der sofortigen Beschwerde, über die das OLG Braunschweig zu entscheiden hatte.

Das OLG stellte in seiner Entscheidung fest, dass es sich bei Kassenärzten um Beauftragte des geschäftlichen Betriebes einer Krankenkasse handelt, sie somit als taugliche Täter des § 299 StGB in Betracht kommen. Dies ergebe sich aus Sicht des Senats schon aus dem Rechtsverhältnis zwischen Krankenkassen, Kassenärzten, Kassenpatienten und Apothekern. Der Kassenarzt sei verantwortlich und maßgebend dafür, ob zwischen der Krankenkasse und der Apotheke ein Vertrag über den Verkauf von Medikamenten zustande kommt. Der Vertragsarzt nehme insofern eine Schlüsselrolle in der Arzneimittelversorgung ein, welche seine Tätoreigenschaft begründe.

Die sofortige Beschwerde wurde dennoch verworfen. Die Bestechlichkeit setzt eine unzulässige Bevorzugung eines Dritten voraus. Erforderlich wäre eine Unrechtsvereinbarung, die darauf abzielt, dass der Apotheker bei Abgabe von Medikamenten im Wettbewerb unlauter bevorzugt wird. Die Tatsache, dass der Apotheker Ärzte durch finanzielle Beihilfen animierte, sich in seiner Nähe niederzulassen, ist hierfür nicht ausreichend, auch wenn hierdurch Standortvorteile entstehen. Vielmehr wäre es für die Verwirklichung des Tatbestandsmerkmals erforderlich gewesen, dass die Ärzte als Gegenleistung für die finanziellen Beihilfen auf ihre Patienten eingewirkt hätten, dass diese ihre Rezepte überwiegend in der Apotheke des zuwendenden Apothekers einlösen. Konkrete Anhaltspunkte hierfür hat die Staatsanwaltschaft nicht nachweisen können.

Die Entscheidung des OLG Braunschweig, dass Kassenärzte taugliche Täter bzw. Tatobjekte der Bestechung bzw. Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr sein können, führt zu einer spürbaren Erhöhung des Risikos der Einleitung staatsanwaltlicher Ermittlungen und gerichtlicher Verurteilungen. Das Risiko besteht bei jedem Versuch, durch Zuwendungen an Kassenärzte Einfluss auf ihr Verschreibungsverhalten zu nehmen und trifft nicht nur den verantwortlich Handelnden, sondern auch den betroffenen Arzt.

Rechtssicherheit in diesem Bereich wird erst eine Grundsatzentscheidung des BGH schaffen.

## **Nielsen • Wiebe & Partner**

Dipl.-Kfm. Stefan Drewniok  
Steuerberater